

Verordnung der Gemeinde Bergkirchen über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

(Autowaschanlagenverordnung) Vom 13.02.2008

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 2006 (GVBI S. 190), folgende Verordnung.

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

(1) An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen ist im Gemeindegebiet der Betrieb von Autowaschanlagen ab 12.00 Uhr zugelassen. Die Bestimmungen der TA Lärm sind zu beachten. Deren Einhaltung ist der Gemeinde anhand eines geeigneten schalltechnischen Gutachtens nachzuweisen.

(2) Von dieser Zulassung nach Abs. 1 Satz 1 ausgenommen sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 eine Autowaschanlage außerhalb der zugelassenen Zeit betreibt, kann nach Art. 7 Nrn. 1 und 2 FTG mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden.

§ 3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am 01.03.2008 in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Bergkirchen, den 13.02.08
Gemeinde Bergkirchen

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.02.08 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.02.08 angeheftet und am 10.03.08 wieder abgenommen.